Weisungen

über die Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen

vom 4. Dezember 2023

Diese Weisungen stützen sich auf Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung vom 7. Dezember 2012 über die Zuständigkeiten im Messwesen (ZMessV; SR 941.206) und auf Anhang 7 Ziffer 9.3 der Messmittelverordnung (MessMV; SR 941.210). Sie sind für die Vollzugsorgane des Messgesetzes vom 17. Juni 2011 (MessG; SR 941.20) und ermächtigten Privatpersonen verbindlich.

Diese Weisungen werden ab dem 1. Januar 2024 vorläufig angewendet. Ende 2024 / Anfang 2025 werden sie aufgrund von Rückmeldungen und Erfahrungen überarbeitet und auf den 1. Juli 2025 definitiv in Kraft gesetzt.

1 Grundsatz

Messmittel, welche unter Einhaltung der Voraussetzungen von Anhang 7 Ziffer 9 MessMV sowie diesen Weisungen mit privaten Sicherungszeichen nach einer Reparatur verschlossen werden, dürfen bis zur Eichung durch das zuständige Vollzugsorgan im eichpflichtigen Sinn verwendet werden.

2 Geltungsbereich

Diese Weisungen finden auf folgende Messmittelkategorien Anwendung: Waagen, Längenmessmittel, Messmittel für Flüssigkeiten ausser Wasser, Abgasmessmittel für Verbrennungsmotoren.

3 Geeignetheit

Eine Privatperson gilt als zur Ermächtigung für Reparatur und Sicherung als geeignet, wenn:

a. Sie befähigt ist, Unterhaltsarbeiten an den zu betreuenden Messmitteln fachgerecht durchzuführen;

b. Sie über die notwendigen technischen Unterlagen und Originalteile verfügt oder Zugang dazu hat;

c. Sie in der Lage ist, die zu betreuenden Messmittel innerhalb der vorgeschriebenen Fehlergrenzen zu justieren und den Zugang zu den Justiereinrichtungen mit den vorgesehenen Sicherungszeichen oder Plomben vorschriftsgemäss zu schützen;

d. Sie in einem Arbeitsverhältnis zu einem Unternehmen mit Niederlassung in der Schweiz steht; und

e. Sie einen Kurs zur Instruktion besucht hat und an den periodischen Wiederholungskursen teilnimmt.

4 Gesuch

Das Gesuch zur Ermächtigung ist vom Unternehmen oder von der zu ermächtigenden Person einzureichen und muss folgende Angaben enthalten:

a. Adresse des Unternehmens;

b. Bezeichnung der zu sichernden Messmittelkategorie;

c. Name, Vorname, Wohnadresse, Geburtsdatum, berufliche Qualifikation, und Funktion der zu ermächtigende Person;

d. Bestätigung der erhaltenen Instruktion; und

e. eine elektronische Version des zu verwendenden Sicherungszeichens.

5 Referenzprüfmittel

5.1 Für die Justierung von Messmitteln hat die ermächtigte Privatperson entsprechend Artikel 9 MessMV Referenzprüfmittel mit einer gültigen Kalibrierung einzusetzen.

5.2 Referenzprüfmittel müssen von METAS oder einer akkreditierten Stelle kalibriert oder von einem Eichamt geprüft sein.

5.3 Referenzgase müssen von einer akkreditierten Stelle zertifiziert sein.

6 Sicherungspflicht nach Reparatur oder Instandsetzung

Falls für die Reparatur oder Instandsetzungsarbeit des Messmittels eine Verletzung der bestehenden Sicherungszeichen und Plomben erforderlich ist, muss anschliessend eine Sicherung des Messmittels mit Sicherungszeichen oder Plomben vorgenommen werden.

7 Kennzeichnung der gesicherten Messmittel

7.1 Zur Kennzeichnung der gesicherten Messmittel sind Sicherungsklebemarken oder Plomben zu verwenden.

7.2 Die Sicherungsklebemarken müssen das private Zeichen, die Identifikationsnummer der zur Sicherung ermächtigten Privatperson sowie das Datum der Sicherung tragen.

7.3 Die Plomben tragen das Sicherungszeichen des Unternehmens, die Identifikationsnummer und optional das Jahr der Reparatur.

7.4 Die Klebemarken dürfen ausschliesslich von der dazu ermächtigten Privatperson mit der entsprechenden Identifikationsnummer als Bestätigung der durch sie vorgenommenen Wartung verwendet werden.

7.5 Die Grundfarbe der Klebemarken ist grün (Pantone 361 C). Die Klebemarke muss folgende Eigenschaften aufweisen:

a. bei einem Entfernungsversuch wird die Klebemarke zerstört;

b. beim Versuch, die Beschriftung abzuändern, wird die Klebemarke zerstört;

c. sie ist beständig gegen Wasser, Benzin und Alkohol.

7.6 Den Bedürfnissen entsprechend stehen die Klebemarken in zwei Grössen zur Wahl:

a. 14 mm × 16 mm;

b. 26 mm × 30 mm.

7.7 Das Eintragen des Datums der Wartung in dem dazu vorgesehenen unteren Feld soll in einem Block zu je zwei Ziffern für Tag und Monat sowie einem Block zu vier Ziffern für das Jahr, in der bei uns üblichen Folge Tag, Monat, Jahr (z. B. 01.11.2024) erfolgen. Sämtliche Eintragungen müssen unverwischbar sein. Die Klebemarken müssen nach den vorgegebenen Spezifikationen durch die Unternehmen selber besorgt werden.

7.8 Vorlage:

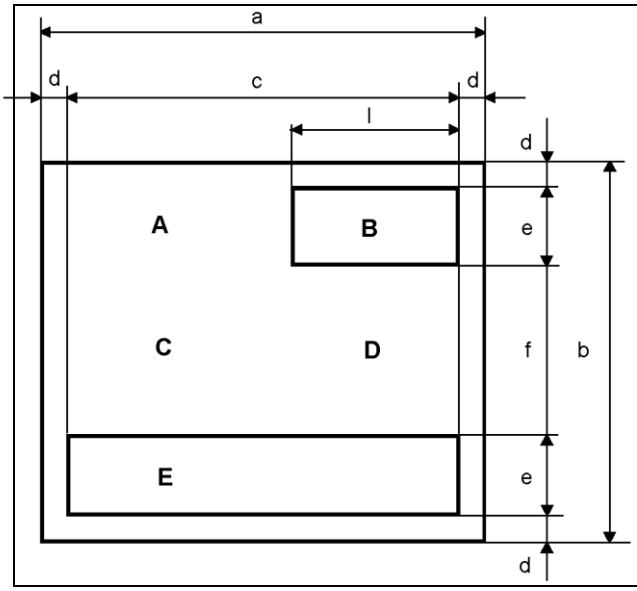

Grundfläche in der Verwendungsfarbe grün (Pantone 361 C)

Fläche B + E: Farbe weiss
- A Firmenname
- B Identifikationsnummer der ermächtigten Privatperson
- C Unternehmenslogo
- D Tätigkeit (gewartet, entretien, servizio)
- E Feld für das Datum (handgeschrieben mit wasserfestem Stift)

Schrift schwarz

Dimension	Grösse 1 (mm)	Grösse 2 (mm)
a =	14	26
b =	16	30
c =	12	23
d =	1	1.5
e =	3.5	6
f =	7	15
k =	5.5	10.5
l =	5	10
m =	6	11.5
D = Schrift: gewartet in 3 Sprachen (d, f, i)	1.3	2.5

7.9 Beispiel

8 Meldepflichten

8.1 Messmittel, die nach Ziffer 6 und 7 neu gesichert worden sind, muss die ermächtigte Privatperson sofort dem zuständigen Vollzugsorgan melden. War eine Sicherung unmöglich, so ist das Vollzugsorgan darüber zu informieren und der Verwender darauf hinzuweisen, dass das Messmittel in diesem Zustand nicht verwendet werden darf.

8.2 Das Unternehmen und die ermächtigte Privatperson sind verpflichtet, jede Änderung der Angaben nach Ziffer 4 umgehend dem METAS zu melden.

9 Ausserordentliche Nacheichung

9.1 Das Vollzugsorgan entscheidet nach der Meldung, ob ein Augenschein vor Ort vorgenommen werden muss. Bei Bedarf führt es eine ausserordentliche Nacheichung durch. Nach einer ausserordentlichen Nacheichung beginnt die Frist für die nächste ordentliche Nacheichung wieder von Beginn an zu laufen.

9.2 Die ausserordentliche Nacheichung wird auf die gleiche Art wie die üblichen periodischen Eichungen in Rechnung gestellt.

10 Sicherungsverbot bei Messmitteln in Eigenverwendung

Ermächtigten Privatpersonen ist es untersagt, Messmittel zu reparieren und zu sichern, die von ihrem Unternehmen selbst verwendet werden.

11 Verzeichnis

Das METAS führt ein Verzeichnis der ermächtigten Privatpersonen mit Angabe von Unternehmen und privatem Sicherungszeichen. Die zuständigen Vollzugsorgane haben Einblick in dieses Register.

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Die Weisungen des Bundesamtes für Metrologie (METAS) vom 13. März 2009 über die Sicherung von Messmitteln durch Privatpersonen sowie alle früheren Merkblätter und Zirkulare dazu werden aufgehoben.

Die Weisungen werden auf der Website des METAS publiziert.

Wabern, 4. Dezember 2023

Eidgenössisches Institut für Metrologie METAS

Dr. Philippe Richard

Direktor